

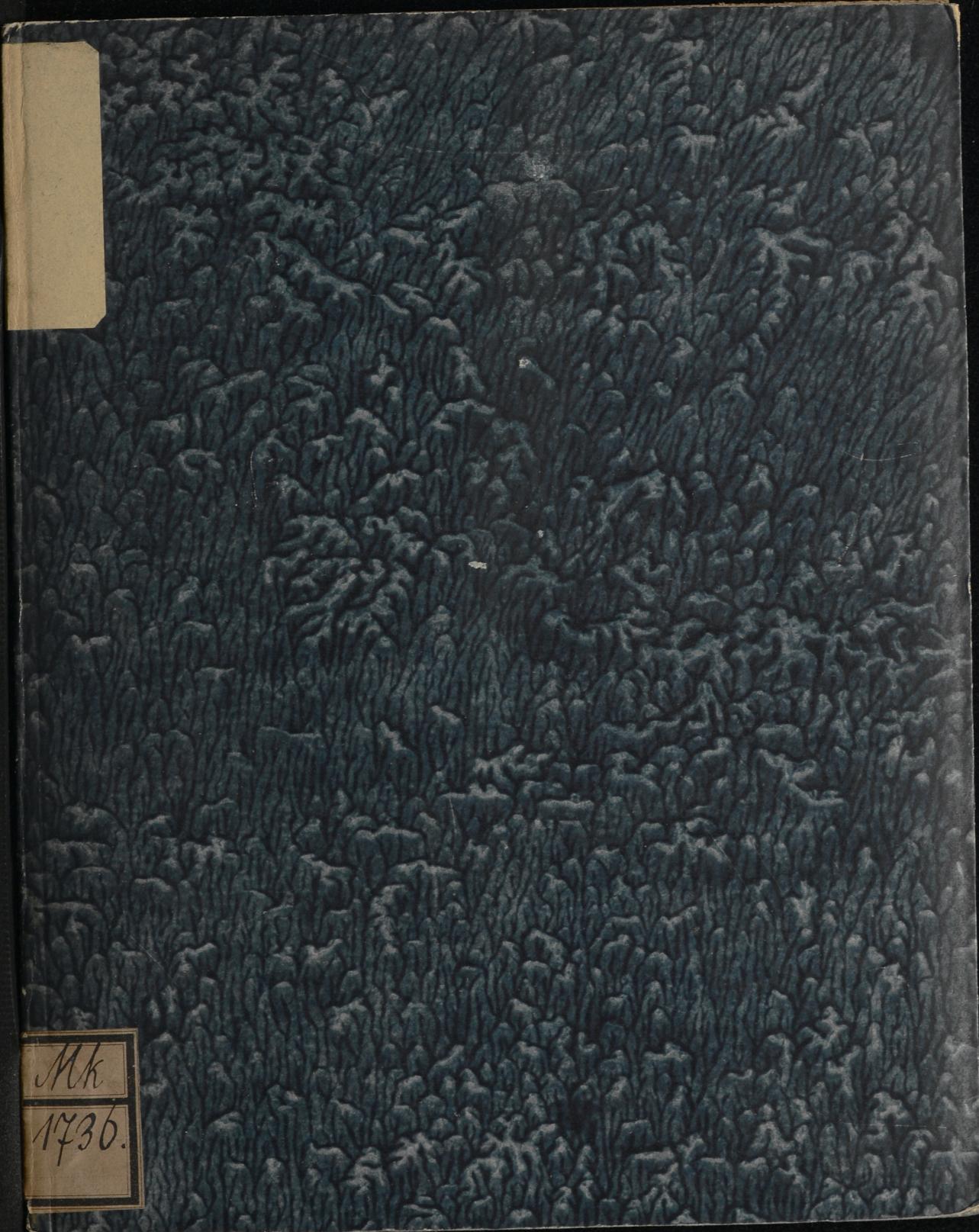
**Kurtzer und deutlicher Beweiß/ Daß Ihre Regierende Hoch-Fürstl. Durchl. zu  
Mecklenburg/ [et]c. [et]c. Mit guten Fug Rechtens Zu Einer neuen Vermählung  
schreiten**

[S.I.], 1716

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837941717>

Druck    Freier  Zugang





Mk-1736. 1-3  
~~Mk-1165.~~ 4°

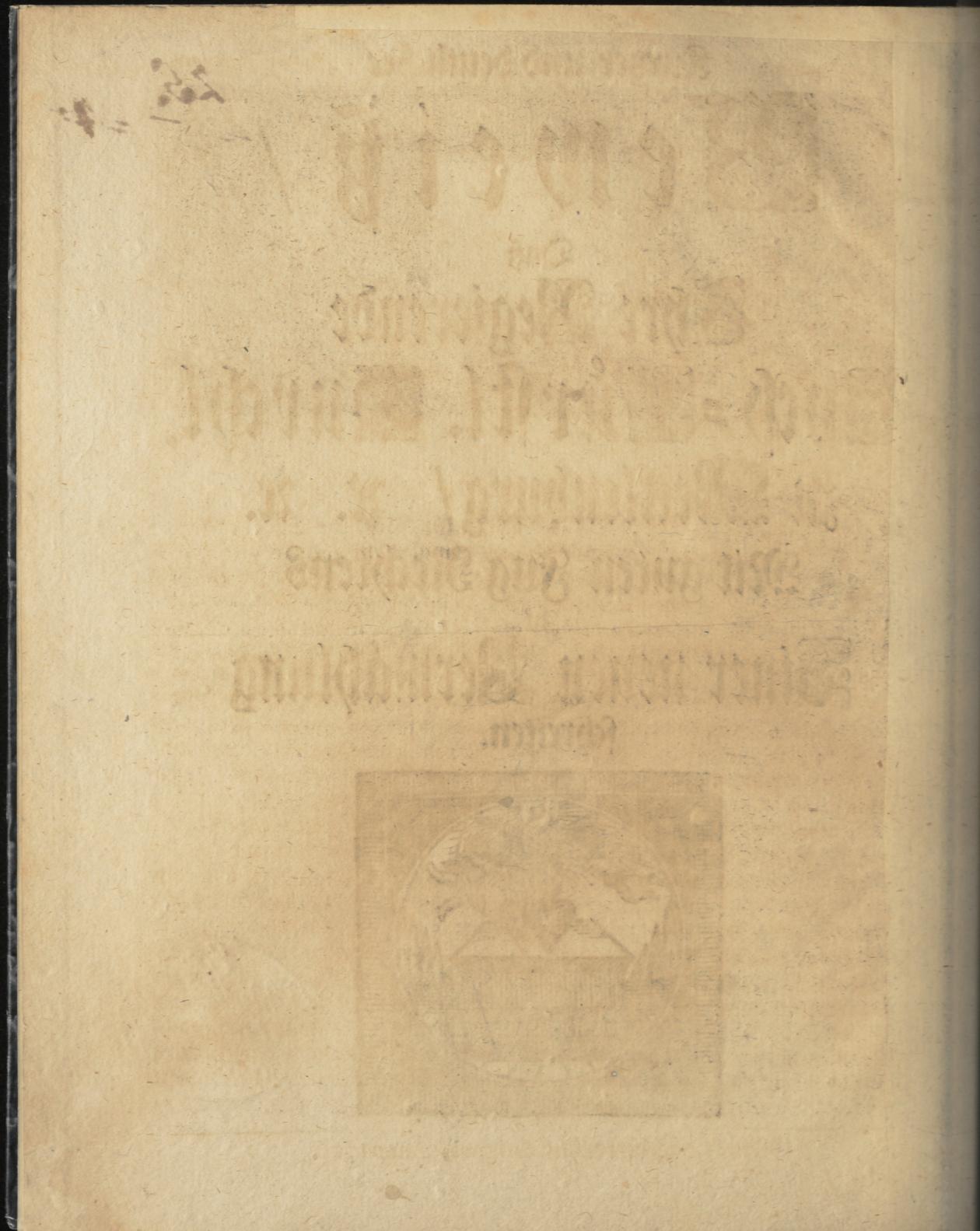




Kurzer und deutlicher  
**S e w e i ß /** 25. 4.  
Das  
Ehre Regierende  
Hoch-Fürstl. Durchl.  
zu Mecklenburg / sc. sc.  
Mit guten Zug Rechtens  
zu  
Einer neuen Vermählung  
schreiten.



Gedruckt nach dem rechten Original, Anno 1716.





**S** ist Jedermann bekandt / dass die Ehe / wann  
Sie zwischen Personen von gleichem humeur getroffen/  
vor die grösste Glückseligkeit mit auf der Welt gehalten  
werde / und aus solchen angenehmen Zustande keines von  
beyden Theilen vor den Todt sich zu trennen suche; Nun  
stehet zu erachten / dass bey jeder Heyraths-Stiftung dieses  
Vergnügen gesuchet und gewünschet wird / da es aber  
mehrmahlen fehlet / so ist gar nichts ungewöhnliches / dass  
Verehlichte alsdann den Todt nicht erwarten / sondern sich von einander trennen/  
entweder aus allgemeinen oder sonst besondern Ursachen / nachdem sie vielleicht pri-  
vat - oder höheren Standes seynd. Die Römisch-Catholischen halten die Ehe  
für ein Sacramentum , welches von denen Protestirenden nicht geschiehet / bey  
Ihnen nemlich gilt die Ehe nur wie ein Contractus , der Beyndeseitig errichtet;  
So lange nun die Partheyen unter sich dem Contract nach seinen essential Pun-  
dten geleben / bleibet er feste / fals aber ein Theil denselben impugniret commit-  
tendo vel omittendo mag ihn der andere Theil völlig aufheben / es seye dann / dass  
er aus grosser Gute dem Contract-brüchigem Theile nachsehe / oder in andere  
Wege sich aufs neue mit selbigem vergleiche. In einem Contract do ut des , fa-  
cio ut facias , so bald eines daran manquiret / ist das andere erloschen; Cajus ein  
Puppenmacher wird mit Mevia einig / Er will das Wachs / sie soll die Formen  
geben / er will den Abriss / sie soll das Gewandt machen / so lang sie diesem nach-  
lebet / wollen sie in einem Hause wohnen / und sollen Beyde an denen Puppen  
gleichen Anttheil haben / Mevia aber enthalt ihm bald ihre Formen / bald will sie  
kein Gewandt versfertigen / und hindert Cajo an der Arbeit / drauf vertreibt Er sie  
aus

2

aus dem Hause / und suchet Sempronio in Ihre Stelle / von welcher Gnugthuung des Accords verhoffet ; glaublich kein gerechter Richter kan ihm absprechen mit Sempronia , oder mit welcher ihm beliebig einzutreten / weniger zwingen / die Meviam wider seinen Willen aufs neue anzunehmen . Die Benedictio Sacerdotalis , welche Christi ublicher Weise hinzu kommt / andere hieran nichts / macht auch nichts krafftiger : Gemeine verobligiren sich bey der so genannten Verlobniss/ beguertete durch Ehe-Pacten / noch Vornehmere durch Abgesandte und Gevollmächtigte in einer öffentlichen Erklärung ; Das übrige / was Wohlstandes halber hinzu gefüget / ist lediglich eine Ceremonie , der Kirche / und dem Publico zum Nutzen eingerichtet . Der Herrchts-Endzweck ist ad procreandum sobolem , dazu müssen alle Beyde das Ihrige nach Gesundheit und Leibes-Kräften zutragen / weshalber es auch die Eheliche Pflicht rechtmäig geheissen wird / und ist justa causa divortii , da ein Theil sich des andern entziehet ; Der Mann ist seines Leibes nicht mächtig / imgleichen nicht das Weib / sondern sie sollen Beyde concurriren / wer nun wider dieser Ordnung sich leget / ist in culpa , und hebet den Contract auf / dessen Grund er umbgestossen . Es haben zwar einige Authores angeführt / daß die Ehe genug sey ad societatem mutuam , zum Exempel ; Zweene betagete Personen verheyrathen sich / oder allein eine alte Frau mit einem Jüngling / hieselbst ist nothwendig nur finis secundarius , nemlich in der Haushaltung sich zu subleviren / oder betreuen Freundschafts halber / denn der finis primarius , Kinder zu zeugen / cessiret aus Unfähigkeit derer Personen / welchen ob man die Ehe verstatte könne / ist eine quæstio altioris indaginis . Demnach heisst die Ehe ein errichteter Contract zwischen zweyen Personen / Kraft welches sie mit einander Kinder erzeugen wollen / auf denen Ihr Nahme und Haabseeligkeit falle / derjenige Theil / der diesen Contract violiret / macht sich der Ehe verlustig / und hat der andere Freyheit eine neue Heyrath zu treffen .

Nun ist in Deutschland kundig / daß der jetzt Regierende Herzog zu Mecklenburg schon geraume Zeit hero Seine vorige Gemahlin von sich gelassen / auch selbige nachdem nicht wieder annehmen wollen / wovon einige Kluglinge ungleich rasonniret / bevor Sie dieser Sache halber rechte Notice gehabt / und weilen noch anjezo noch mehrere von denen unzeitigen Cyfferern sich melden / so muß man nur der gescheuerten Welt eröffnen / wie solches nicht ohne relevante Ursache von einem Recht und Gerechtigkeit liebenden Herren vorgenommen sey .

Die gewesene Gemahlin des höchst-erwehnten Herzogs hat von Jugend auf besondere indifference bey sich spüren lassen / nach Ihrer Vermählung fiel Sie in ziemliche tieffe Gedanken / bezeugte auch keine Neigung / vielmehr einen Widerwillen gegen die schuldige Pflicht der Ehe / daran jedoch umb so vielmehr gelegen / denn des Herren Bruders Durchl. höchst-seeligen Andenkens keine Leibes-Erben hatten / endlich schluge Sie Ihres Gemahls Begehrten in diesem Stücke

Stücke ganz ab / und zernichtete also die Hoffnung / welche Er und das ganze Land gefasset. Diesemnächst / weilen keine andere Hülffe / und die Ehe dergestalt abseiten Ihrer nicht mehr in wirklicher Kraft / gebraucheten Sich Ihr Hoch-Fürstl. Durchl. versehenem Rechtns / und separirten sich von Ihr / wie Sie auch / weitere Ombrage zu vermeiden / gleich nach Ihrer Frau Mutter Durchl. zurück geschicket worden. Hierwieder kan nichts mit Grunde eingewendet werden / die Ursache ist unumstößlich wahr / und Ihr Hoch-Fürstl. Durchl. als ein der Augspurgischen Confession zugethaner Landes-Herr haben in Ihrem Territorio das Jus Episcopale, weshalber Sie in gegenwärtigen Casu keinen Richter über sich erkennen / sondern nur die Gerechtigkeit welche Sie ihren Unterthanen in gleichmäßigen Umständen ertheilen / Sich selbst zu gute angedeyen lassen. Ja gesetz / das Divortium wäre nicht in der Zeit des Fehlers von Ihm vorgenommen / und Er es alsdann auch nicht eigenmächtig zu thun vermögen / so ist es genug / daß Er nach der Zeit die Macht in Händen / und es nun mit Bestand des Rechtns vollzogen. Vielleicht könnte mancher bey sich gedenken / daß grosse Herren sich vieler Freyheit beym Ehestande erlaubeten / im Betracht Sie selten nach Ihren penchant sich vermählen können / sondern gemeiniglich par interêt und politique dieses Band eingehen / überdem Sie Ihres Gleichen nicht in Menge zur Wahl finden / also in dieser Trennung wohl etwas Menschliches und unordentliches passiret seyn möge / dem aber wird dieser Irthum verschwinden / wenn Er die Klarheit der Sache / und die Länge der Zeit überwieget / alldieweilen weder mit Finesse noch Übereilung gehandelt worden.

Seynd nun Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. erweiszlicher Massen aus obigem von Ihrem gehabtem Ehe-Verbündniß nach billigen Gesetzen frey und ledig / so können Sie unstreitig zu einer neuen Mariage eigenes höchsten Gefallens treten / und hat in der Bewandtniß kein Inhibitorium vom Kaiserlichen Hoffe zur Hinderung statt. Die Ehe-Scheidung wird von denen Römischo-Catholischen vor eine Geistliche Sache gehalten / worinnen denen Evangelischer Religion zugethanen Landes-Herren und Reichs-Ständen zu folge derer darob errichteten Vertragen nicht einzugreissen: Eine Neuerung dieser Arth fränkete das solideste in der Ober-Landes-Jurisdiction, und wäre ein schöner methodus die so lang verfochtene Religions-Freyheit durch gemäßige Eingriffe wieder zu verleihen. Dem Kaiser und dem Reich entstehet kein Schade / daß Ihr. Durchl. auffs neue sich vermählen; Es wird geglaubet / falls Sie eine Römischo-Catholische Princesse zu herrahten, und Sich etwan Selbst zu solchem Glauben zu wenden incliniret / keine Papstliche Dispensation aussengeblieben wäre. Anjezo aber geht es richtiger / denn Ihr. Durchl. haben Selber potestatem dissolvendi vinculum conjugale propter legitimam causam, und gehöret hieher gar nicht / daß einer nicht könne Richter in eigener Sache seyn; In Weltlichen lässt sich dieses nur eigentlich appliciren /

ciren / wiewohl sich grosse Herren unter Zeugschäfft einer zahlreichen Armee doch  
vielfältig darinnen Recht schaffen : Es haben zwar die Augspurgischen Confes-  
sions-Verwandte Ihre Consistoria, denen ein Landes-Herr mit Nichten unter-  
worffen / sondern solchen als Episcopus vorstehet : Wenn auch von einem aus  
moderatem Gemühtern besetztem Consistorio, oder unpassionirten Theologischen  
Facultät deshalb eine Meynung einzuholen / würde selbige schwerlich entgegen  
seyn / es wäre aber in dieser Beschaffenheit nur ein unnöthiges und überflüssiges;  
Könten auch einige auf die ungleichen Gedanken gerathen / als ob solche præ-  
rogativ durch derer H. Hrn. Geistlichen Approbation unterstützt werden müste. Sol-  
ten Wiedrig-Befinnete aus grober Scheinheiligkeit den Einwurff zu machen sich  
erkühnen dürfen / es wäre dieses eine Polygimia, denen williget man ein / daß  
es eine polygamia seye / aber successiva, die überall zugelassen / denn die gewesene  
Gemahlin von Ihr. Durchl. quasi mortua, Der Apostel Paulus will gerne  
daß eine Wittwe nicht zur andern Heyrath schreite / füget jedoch hinzu / daß sie  
besser thue / sich wiederumb zu verehlichen / als Brust zu leiden. Von einem  
Wittwer hat er nichts gemeldet / und deut eben nicht / daß es vice versa zu ap-  
pliciren / sintemahlen sexus masculinus dignior foeminino, imgleichen das  
Älter / wann nicht gar zu hoch / einem Mann die Krafft Kinder zu Zeugen nicht  
entnimmt: Bliebe jemand dennoch bey seiner Caprice, daß es eine Polygamia  
absque distinctione sey / so stehet zu wissen / daß solche zwar in Christlichen Län-  
dern (Denn in Orientalischen ist sie gebräuchlich) denen Privatis verbotten / auf  
einer guten Policey und die Armut zu hemmen / weiln die Kinder öfters dem  
Publico zu ernähren übrig blieben / Europa auch zweifels frey seines gesunden /  
temperaten Climatis halber so zahlreich an Menschen / daß denen meistern bereits  
die Nahrung schwer fällt / ja mancher einem andern zur Überlast lebet / derer Co-  
lonien nicht einmahl zu gedencken; Darumb ist sie aber mit Nichten einem Landes-  
Herren untersaget / sondern licita. Der liebe Gott hat sie dem David als ein  
Beneficium gegeben und gleichsam unter die Regalia mit begriffen / zu lesen in den  
12ten Capit. des II. Buch Samuelis, vers. 7 / 8. Was nun Gott / Gott der  
Weisheit und des Guten / der Wahrlich nichts böses giebt / dem David conce-  
diret hat / dessen können sich alle Nachfolgere im Regimenter anmassen / stehet ihnen  
also vielmehr zu / selbige sorgfältig zu conserviren. Ob einer etwan sein Regale  
nicht gebraucht / oder der andere auf Unwissenheit sich dessen nicht bedient / hat  
desfalls keine præscriptio dagegen statt. So es die Theologi vor ein speciale  
Privilegium auflegen wollen / stossen sie den Effect dessen umb / welcher vornem-  
lich / daß der Stamm Davids blühend bey behalten / und dem Jüdischem Reich  
kein Regent darauf ermangeln möchte: In einem jeglichen Lande / wann ein Suc-  
cessor ermangelt / giebet es gräuliche Zerrütungen / auf welchen vieles Elend her-  
vor springt / gegen dem die Polygamia zum Hülffs-Mittel dienet; Alle Unord-  
nungen

nungen missfallen Gott / es sey wo es wolle / daher ist allen Landes Beschirmern  
generalement verstatet / vi hujus beneficii mit gewissen Erben die anvertraute  
Landes Ruhe zu beforgen. Hierüber zeiget sich nichts von der natura Privilegii,  
dieweilen bey dem enormen Fall wo nicht dasselbe eingezogen worden wäre / hatte  
wenigstens der Prophet etwas gemeldet von der Gnade / dadurch es continuiret  
würde / ehender läßt Er sich in nachdrücklichen Worten versteher / daß Saul eben  
dergleichen gewesen / in welchen Platz der David succedirte / ergo & in jus. Fer-  
niers kan nicht beschrien werden es versire hierinnen ein Concubinatus, welcher  
darin von Matrimonio differiret / daß die erzeugten Kinder nicht pro legitimis ge-  
halten / und nur mit einem gewissen quanto abgewiesen werden / dannenhero etli-  
che es abusive auf ein matrimonium ad morganaticam schier extendiren. Wie-  
wohl der Concubinatus an und vor sich nichts übelles / speciem pre se fert matri-  
monii, warum hätten sonst die Apostel so genandte Schwestern mit sich gefüh-  
ret / beschrieben im 9ten Capitel der ersten Epistel an die Corinthier vers 5. 6.  
Man kan mit einer Concubina auch in Freu und Beständigkeit leben / ja die Ein-  
segnung von Priesterlicher Hand dazu nehmen. Die in der Turken sich aufthalten-  
de Englische / Holländische und allerley Christlicher Nation Kauffleute verheyra-  
then sich mit Griechischen Christinnen auf 1. 2. 3. und mehrere Jahre nach Belieben;  
welches ein wohl anständiger Concubinatus. Der dieses Exempel / weil es von  
einer dem Russen nach Schismatischen Kirchen / nicht aggreiret / der lasse sich von  
Engelland berichten / ob nicht öffentlich darinnen besonders in Londen der Concu-  
binatus ohne Standes Unterscheid exerciret wird / mit der Einigkeit / Verträg-  
lichkeit / Liebe und Nahrung / daß schier mehr Seegen / dann in der Ehe zu spühs-  
ren: Bey einer Concubina ist blosserdings auf Gleichheit des Gemüths und  
Neigung / bey einer Ehe-Gattin hingegen auf Reichthum / Familie , Chargen  
und mehreren Neben-Dingen die Absicht gerichtet. Hienächst kan niemand præ-  
tendiren / daß es ein adulterium, massen hier nach Vollendung einer alten Ehe  
eine neue Ehe angefangen wird / und kan weder die Ehe / so nicht mehr bestehet/ noch  
die Ehe / so erstlich in fieri, violiret werden. Endlich käme der Einwurff einer  
Fornication gar ridicul, denn eine keusche Ehe / wovon tractiret / der Hurerey  
gerade zu wider läuft; und so eine unkeusche Ehe mit der Hurerey zuvergleichen /  
was zöge es mehrers nach sich / als die nicht Enthaltung vom erstickten und vom  
Blut / unter wel chen Adiaphoris es im Neuen Testament gezehlet worden.

Mit ob angeführten möchte der harteste Sinn befriediget seyn / indeßnen die  
Gleßneren unter den entlehnnten Nahmen der Orthodoxy, wenn sie nicht weiter  
gegen etwas kan / pfleget bald auszubreiten / daß es ein Scandalum sey / welches  
in der innocentesten Sache ein ubel informirter nehmen mag / genug / daß hie-  
selbsten keines mutwillig gegeben: Die Juden nehmen ein Alergerniß / wann  
Christen

Christen Schweine-Fleisch essen / weshalb niemand es vor Unrecht hält / weniger  
bleiben lässt ; Ein gemeines Bettel-Mädel ärgert sich über eine schön ausgezirpte  
Dame, darum verdammet es keiner / und legt sie ihren Pug nicht ab ; Was be-  
darfs dann / daß eines unzeitig genommenen Scandals halber eine zeitliche Ehe miß-  
billigt werde.

Demnach das offenbahre Recht vor Ihr Hoch-Fürstl. Durchl. in dieser importanten Sache sieget / so scheinen Sie Sich dessen zu Ihrer und Ihres Landes Wohlfahrt zu gebrauchen / nothwendig dadurch angetrieben / die Vol-  
lenziehung einer höchst anständigen abermahligen Ehe zu beschleunigen ; Dieses ist  
das Mittel einen Ihren Hoch-Fürstl. Eugenden gleich kommenden Erben zu erlan-  
gen / fortis creantur fortibus & bonis. Als dann wird das Land in glückseeliger  
Ruhe seyn / alle Klagen verschwinden / die Noblesse ihrer Beschwerden vergessen /  
jeder Stand mit Freuden zum erwünschten Aufnehmen contribuiren / und kein  
Nachbahr jure fraternitatis vel alio sich der Succession bekümmern.

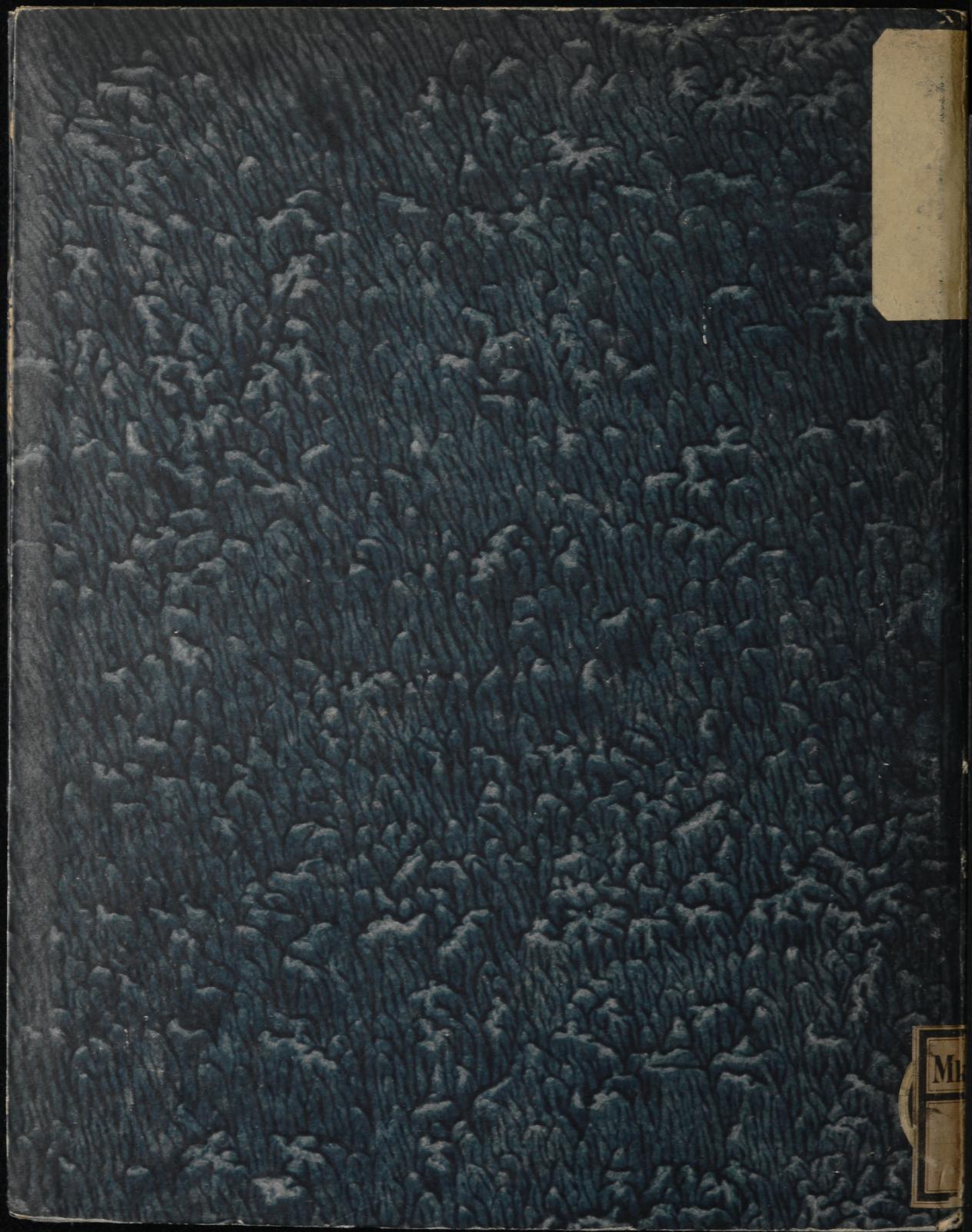
Absonderlich werden Ihr Hoch-Fürstl. Durchl. gewisserer Ver-  
gnüglichkeit habhaft / da Sie durch die Vermählung in eines solchen souve-  
raigns Alliance treten / welcher bey gegenwärtigen Nordischen Kriege die Hände  
hauptsächlich mit in Spiel hat / und Ihr Herzogthumb / das vielen Incommo-  
ditäten wegen seiner Situation bey dermahligen Zustande exponirt gewesen / nicht  
allein mächtig zu beschirmen / sondern auch wohl mit einen considerablen Orth /  
der dem offenen Lande hinsühro eine Schutz-Mauer / zu vermehren













Ott / es sey wo es wolle / daher ist allen Landes Beschirmern  
 ttet / vi hujus beneficij mit gewissen Erben die anvertraute  
 gen. Hierüber zeiget sich nichts von der natura Privilegij,  
 ornem Fall wo nicht dasselbe eingezogen worden wäre / hätte  
 het etwas gemeldet von der Gnade / dadurch es continuiret  
 er sich in nachdrücklichen Worten versteht / daß Saul eben  
 in welchen Platz der David succedirte / ergo & in jus. Fer-  
 ien werden es versire hierinnen ein Concubinatus, welcher  
 io differiret / daß die erzeugten Kinder nicht pro legitimis ge-  
 einem gewissen quanto abgewiesen werden / dannenhero etli-  
 matrimonium ad morganaticam schier extendiren. Wie-  
 tus an und vor sich nichts übeles / speciem præ se fert matri-  
 en sonst die Apostel so genandte Schwestern mit sich gefüh-  
 gten Capitel der ersten Epistel an die Corinthier vers 5. 6.  
 oncubina auch in Treu und Beständigkeit leben / ja die Ein-  
 icher Hand dazu nehmen. Die in der Türcken sich aufhalten-  
 ndische und allerley Christlicher Nation Kauffleute verheyra-  
 chen Christinnen auf 1. 2. 3. und mehrere Jahre nach Belieben;  
 ändiger Concubinatus. Der dieses Exempel / weil es von  
 Schismatischen Kirchen / nicht aggiret / der lasse sich von  
 ob nicht öffentlich darinnen besonders in Londen der Concu-  
 es Unterscheid exerciret wird / mit der Einigkeit / Verträg-  
 zahlung / daß schier mehr Seegen / dann in der Ehe zu spü-  
 cubina ist blosserdings auf die Gleichheit des Gemüths und  
 Ehe-Gattin hingegen auf Reichthum / Familie , Chargen  
 Dingen die Absicht gerichtet. Hienächst kan niemand præ-  
 adulterium, massen hier nach Vollendung einer alten Ehe  
 igen wird / und kan weder die Ehe / so nicht mehr bestehet/ noch  
 n fieri, violiret werden. Endlich käme der Einwurff einer  
 icul, denn eine Keusche Ehe / wovon tractiret / der Hureren  
 t; und so eine unkeusche Ehe mit der Hureren zuvergleichen /  
 nach sich / als die nicht Enthaltung vom erstickten und vom  
 n Adiaphoris es im Neuen Testamente gezehlet worden.

ührten möchte der harteste Sinn befriediget seyn / indessen die  
 entlehrten Nahmen der Orthodoxye, wenn sie nicht weiter  
 fleget bald auszubreiten / daß es ein Scandalum sey / welches  
 n Sache ein übel informirter nehmen mag / genug / daß hie-  
 willig gegeben: Die Juden nehmen ein Alergerniß / wann  
 Christen